Werk

Titel: Die wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis

Autor: Scheel, H. von

Ort: Jena

Jahr: 1866

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0006|log53

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

X.

Die wirthschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis.

Von

H. v. Scheel.

Die Erkenntniss, dass das gegenwärtige wirthschaftliche Leben und die aus demselben hervorgehenden Begriffe nur aus ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit den ökonomischen Zuständen und Anschauungen der Vergangenheit richtig erfasst, verstanden und weiter gebildet werden können, führt in der Neuzeit immer mehr auf Forschungen über die politische Oekonomie früherer Perioden hin. Unter diesen hat die altrömische besondere Wichtigkeit für die Gegenwart wegen der durch Reception des römischen Rechts nur zu engen Verbindung der heutigen mit den damaligen Institutionen.

Forschungen wie die von Gibbon, Mengotti[1]), Dureau de la Malle, Mommsen, Becker-Marquardt, Kuhn haben die römische Oekonomie nun so weit aufgehellt, dass uns ein im Allgemeinen klares, wenn auch in vielen Details noch mangelhaftes[2]) Bild ihrer

---

1) Die italienischen Forschungen, wie die des F. Mengotti, Del Commercio de' Romani dalla prima Guerra Punica a Costantino. Verona 1797 und die noch früheren Spezialuntersuchungen wie Pagnini in dem Saggio sopra il giusto preggio delle cose, la giusta valuta della moneta e sopra il commercio dei Romani. Firenze 1751 (als Anhang zu einer Uebersetzung Locke's publizirt) und des Vasco in L'Usura libera. Torino 1787 (alle drei enthalten in der Raccolta degli Economisti classici Italiani von Custodi) sind in Deutschland vielleicht im Vergleich zu denen des Hume, Montesqieu und Anderer wenig bekannt. Detailforschungen wie die von Dickson, Moreau, Weinlig sind in den allgemeineren Werken genügend verarbeitet.

2) So sind z. B. die Mängel der bisherigen Forschungen über Colonat und Steuerwesen erst in neuester Zeit von Rodbertus recht scharf hervorgehoben und berichtigt worden. S. dessen Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums in B. Hildebrand's Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. Bd. II S. 206—267, IV. 341—427, V. 135—171, 241—315.

Entwicklung vorliegt. Hiernach steht fest, dass dieselbe ihre reichste und für die antike Wirthschaftsart am meisten charakteristische Ausbildung zu der Zeit erhalten hat, in welcher die römische Nation die Völker des Erdkreises nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch beherrschte, und diese Herrschaft nicht nur als Quelle staatlicher Macht, sondern auch als solche ihrer wirthschaftlichen Existenz benutzte. Es sind also die zwei ersten Jahrhunderte nach Untergang der Republik[3]), aus denen wir das Material zur Erforschung der wirthschaftlichen Anschauungen der Römer zu entnehmen haben. Diese werden sich theils aus den historischen Thatsachen selbst, theils aus den in der uns aufbewahrten Litteratur ausgesprochenen Ansichten ergeben.

Es ist bekannt, dass eine Wirthschaftswissenschaft im heutigen Sinne bei den Römern nicht existirte. Dieses Faktum erklärt sich aus dem vom gegenwärtigen gänzlich verschiedenen Organismus der Gesellschaft. Der Römer war vor allen Dingen Bürger und erst in zweiter Linie Mensch; zuvörderst ein politisches, dann erst ein soziales Wesen, denn der Grundgedanke des römischen Gemeinwesens war, dass der Mensch um des Staates willen, nicht der Staat um des Menschen willen vorhanden sei. Dieser Umstand bewirkte, dass auch das wirthschaftliche Dasein des Individuums von dem politischen gänzlich umfasst wurde und sich in Folge dessen wohl eine Wissenschaft der Politik, nicht aber eine abgesonderte der Wirthschaft in unserm Sinne ausbilden konnte. Die zweite Ursache für das Fehlen einer Wirthschaftswissenschaft lag in der Gliederung des ökonomischen Lebens selbst. Die Institution der Sklaverei bedingte die Hausindustrie. Hierdurch verloren die Verhältnisse zwischen Kapital und Arbeit, welche den Ausgangspunkt unserer Wirthschaftslehre bilden, ihre soziale Bedeutung, und ihre Erforschung wurde der politischen Wissenschaft entzogen. Nach Fortfall des sozialen Hauptelements, der Arbeit, theilten sich in die Betrachtung und Regelung der Verkehrsbeziehungen die Politik und die Jurisprudenz.

In diesen Eigenthümlichkeiten liegt der Grund sowohl dafür, dass die Römer ein vorwiegend politisch und juristisch gebildetes Volk waren, als dafür, dass wir die Kenntniss ihrer ökonomischen Anschauungen und Begriffe aus ihrer politischen und juristischen Litteratur zu schöpfen haben. Die scharfe Trennung dieser beiden Wissenschaften wurde aber durch das tiefe Eingreifen des Staats in alle Lebensver-

3) Selbstverständlich ist hier von einer genauen Abgrenzung nach Jahren, ja nach Jahrzehnten nicht die Rede.

hältnisse gleichfalls verhindert, und tritt eine solche Scheidung deshalb auch in der Litteratur nicht hervor.

Das umfangreichste und wichtigste aus der Römerzeit erhaltene Werk, das Corpus juris civilis, ist daher eine Quelle der Erkenntniss nicht nur des privatrechtlichen, sondern auch des ganzen politischen Lebens der römischen Nation, und die dort gegebenen Auszüge aus den Schriften des Ulpian, Paulus, Gaius und anderer Schriftsteller der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit werden vorzüglich als Grundlage der Untersuchungen über die wirthschaftlichen Grundbegriffe der Römer in jener Zeit dienen müssen; ja sie sind nach dem Stande der auf uns gekommenen politischen Litteratur ausser einigen Fragmenten damaliger Juristen, deren Inhalt zum grössten Theil im Corpus juris wiedergegeben ist, und den Schriften des Cicero das einzige Material, welches zur Erforschung der in Rede stehenden Periode benutzt werden kann.

Es liegen denn auch sowohl auf Grund des Corpus juris als von Cicero's Werken angestellte Arbeiten dieser Art vor. J. G. Tydeman wurde durch die Behauptung J. B. Say's und Anderer, dass sich bei den antiken Völkern kaum eine Spur volkswirthschaftlicher Anschauungen und am allerwenigsten richtiger finde, veranlasst, in seiner Disquisitio de oeconomiae politicae notionibus in Corpore juris civilis Justinianei. Leyden 1838 das Vorhandensein von solchen bei den Römern nachzuweisen. Dass von ihm gerade das Corpus juris als Material gewählt wurde, gieng weniger aus der bestimmten Erkenntniss hervor, dass dies die beste Grundlage für seine Untersuchungen sei, als aus dem Umstande, dass ihm als Juristen dasselbe am nächsten lag, und er glaubte, wenn schon daraus die vollkommene Bekanntschaft der Römer mit der Nationalökonomik bewiesen werden könne, dies aus ihren übrigen Schriften in noch höherem Grade der Fall sein werde. Und so gieng er denn an das Werk und construirte ohne Rücksicht darauf, dass die im Corpus juris excerpirten Rechtssätze ihrer Entstehung und Anschauungsweise nach mehrere Jahrhunderte aus einander liegen, dass, während die Rechtsgelehrten der ersten zwei Jahrhunderte der Kaiserzeit auf antikem, nationalrömischem Boden stehen, die Constitutionen der späteren Kaiser seit Diocletian schon der, wenn nicht kanonischen, doch kanonisirenden Epoche angehören, ohne Rücksicht auf die Widersprüche der Juristen unter einander, mit einem ungeheuren Aufwand von Fleiss, Citaten und unkritischem Sinn aus dem Corpus juris ein System der Nationalökonomie nach J. B. Say. Wenn Tydeman dabei von irgend einer Idee ausgieng, so war es die, dass

dieselben volkswirthschaftlichen Begriffe zu allen Zeiten in alle Menschen und Völker gelegt seien, dass in Say's Traité d'Economie politique der untrügliche Ausdruck für sie gefunden sei und es den Römern nur an der rechten Anleitung gefehlt habe, ihre Gedanken nach Say's Methode zu formuliren. Nachdem aber das rechte Schema erfunden und gegeben war, konnte Tydeman nicht umhin, die von den Römern versäumte Arbeit nachzuholen und die vollständigen und unvollständigen Sentenzen, Satzstücke und Worte des Corpus juris, welche sich seinem Zwecke brauchbar erwiesen, so zusammenzusetzen, dass in Tydeman's Disquisitio ein lateinischer Catechisme d'Economie politique ou instruction familière [4]) vor uns liegt, vollständig bis auf einige Betrachtungen über Institutionen, wie Staatsanleihen, welche bei den Römern absolut nicht zu entdecken waren, und die feinere Ausarbeitung einiger Materien, wie Arbeitslohn, Papiergeld, Bevölkerung, mit welchen die Römer sich eingehender zu beschäftigen leider vergessen hatten.

An demselben Fehler des Hineintragens von neueren wirthschaftlichen Begriffen in das römische Recht leiden die nationalökonomisch-civilistischen Studien von H. Dankwardt [5]), mit denen unsere Untersuchungen ohnedies deshalb nichts gemein haben, weil Dankwardt das römische Recht auf nationalökonomische Grundlage zu stellen sucht, während wir umgekehrt aus dem Recht resp. den Juristen die nationalökonomischen Begriffe zu erkennen streben.

Auf nicht minder unvollkommener Grundlage beruht die Arbeit von B. G. Hermann [6]): Dissertatio exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam sive nationalem pertinentes. Erlangen 1823. Wenn auch die Schriften des Cicero, Livius und Plinius, denen er hauptsächlich sein Material entnimmt, der Zeit der Abfassung nach nicht so weit aus einander liegen, dass ihre Ansichten deshalb unvereinbar wären, so scheint es doch ein eigenthümliches Unternehmen, Stellen von Schriftstellern, welche die verschiedensten Zwecke und Tendenzen verfolgen, behufs Nachweisung moderner Wirthschaftsbegriffe

---

4) J. B. Say. Paris 1815.

5) Nationalökonomie und Jurisprudenz 1. 2. 3. Heft. Rostock 1857 u. 58. Nationalökonomisch-civilistische Studien. Leipzig 1862.

6) Das holländisch geschriebene Buch von N. J. Calkoen, Over eenige Staatshuiskundige gevoelens en stellingen in de geschriften der ouden en vooral in die van Cicero voorkommende. Text in von Hall, Bijdragen tot Regtsgel. en Welg. T. VI 1831, 32. p. 413 ff. blieb mir wegen Unkunde der Sprache unzugänglich. Der Titel deutet auf dieselben Fehler wie die schon gerügten.

bei den Römern zu compiliren. Aus einer Zusammenstellung von rhetorischen Phrasen und griechisch philosophirenden Sentenzen des Cicero und beiläufigen Bemerkungen des Livius und Plinius muss sich entweder ein schiefes oder höchst vages Bild der wirthschaftlichen Anschauungen der Römer ergeben. Und so erfahren wir denn auch aus Hermann's willkürlichen Satzverbindungen nichts, als dass den Römern Geld, Preis, Waare, Zins nicht ganz unbekannte Dinge gewesen sind. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe so leicht gemacht, dass aus dem ganzen Corpus juris nur die einzige allgemein bekannte Stelle des Paulus über die Entstehung des Geldes angeführt ist. Nichts von charakteristisch römischer Begriffsauffassung, nichts von geschichtlicher Grundlage, nichts von einer in den Stoff eindringenden Kritik ist bei Hermann zu finden.

Für die Untersuchung der wirthschaftlichen Anschauungen und Begriffe der Römer wie jedes anderen Volks ist die erste Bedingung die Erforschung ihrer Entstehung aus den wirthschaftlichen Zuständen selbst und ihres Zusammenhangs mit denselben, die zweite Bedingung eine solche Auswahl des Materials resp. der Litteratur, aus welchen die Ansichten und Anschauungen geschöpft werden sollen, dass sie eine Garantie dafür bietet, dass jene auch wirklich dem Geiste der gegebenen Periode entsprechen, und die dritte eine Prüfung: ob die vorgefundenen Anschauungen der Einzelnen aus den betreffenden ökonomischen Verhältnissen der zu betrachtenden Epoche gerechtfertigt sind. Für Erforschung der wirthschaftlichen Grundbegriffe der ersten zwei Jahrhunderte nach Fall der römischen Republik werden wir also dreierlei Gesichtspunkte festzuhalten haben: 1) werden wir die Entwicklung der Begriffe auf der Basis der geschichtlich gegebenen spezifisch römischen Zustände dieser Periode betrachten; 2) werden wir uns hinsichtlich der Litteratur auf die im Corpus juris civilis excerpirten Schriftsteller jener Zeit beschränken, weil wir wegen ihrer öffentlich anerkannten Autorität am wenigsten rein subjectiven Meinungen zu begegnen fürchten müssen; und 3) werden wir nur solche Meinungen jener Juristen berücksichtigen, deren Berechtigung sich aus den historischen Verhältnissen ergiebt[7]).

7) Es ist ein unnützes Beginnen, abweichende Meinungen um jeden Preis vereinigen oder den Ausspruch Desjenigen entscheiden lassen zu wollen, der im Uebrigen grössere Autorität verdienen möchte. Schon in der Jurisprudenz scheint es oft ungerechtfertigt, auf den Ausspruch des einzelnen Schriftstellers Gewicht zu legen, ohne zu untersuchen, ob derselbe mit dem ganzen Geist des Rechts übeinstimmt; am wenigsten dürfen wir uns in der Volkswirthschaft solcher Fehler schuldig machen, wo

Zwei Umstände charakterisiren vor Allem die Oekonomie der Römer in den ersten zwei Jahrhunderten nach Fall der Republik: der Mangel an eigner und die Ausnutzung fremder Produktion; der erstere hervorgegangen aus den innern Verhältnissen des Volks, die letztere aus der politischen Stellung des Reichs nach Aussen; beide sich gegenseitig bedingend.

Der Mangel eigner Produktivität hat seinen Hauptgrund in der Institution der Sklaverei. Diese nahm den Herrn die Arbeit ab, ermöglichte dadurch den militärisch-politischen Charakter und die Verachtung der Arbeit beim Volke selbst. Die Sklavenarbeit musste Hausindustrie sein. Dadurch wurde Vereinigung, Organisation und Wetteifer der wirthschaftlichen Kräfte verhindert. Die Sklavenarbeit war die billigste und machte dadurch die Ausbildung der freien Arbeit unmöglich. Hiermit wurde eine grosse Ueberlegenheit der Kapitalkraft und sehr ungleiche Gütervertheilung geschaffen. Das Proletariat wurde unterstützt durch die öffentlichen Largitionen, welche der Idee des römischen Gemeinwesens völlig entsprachen. Wie der Bürger im Staat aufgehen sollte, so hatte dieser die Pflicht, jenen zu erhalten. Vermehrt wurden die Largitionen durch die Spenden der Reichen, welche durch sie ihre politische Macht erhielten und stärkten und diese wieder zur Mehrung ihres Reichthums benutzten. Die Produktivität wurde ferner gehemmt durch fast gänzliche Steuerfreiheit, welche die Nöthigung zur Arbeit bei der ohnehin leichten Existenz im südlichen Klima verringerte. Diese innern Zustände blieben nicht ohne Einfluss auf die Stellung des Reichs nach Aussen. Während die Sklavenarbeit Lust, Zeit und Gelegenheit zur politischen und militärischen Thätigkeit gab, der Mangel an Arbeitsverdienst die Freien dazu zwang, und somit die kriegerischen Erfolge, die Unterwerfung des Erdkreises ermöglichte, wurden die Römer durch den Mangel der eignen zur Ausnutzung der fremden Produktion genöthigt und dadurch wirthschaftlich von derselben abhän-

---

in der Untersuchung der ökonomischen Zustände selbst ein Prüfstein für die richtige Formulirung der Begriffe gegeben ist.

Ueber die nationalökonomischen Anschauungen der Römer im Allgemeinen finden sich Untersuchungen bei Mommsen in den betreffenden Kapiteln seiner bekannten Römischen Geschichte. Blanqui, Histoire d'Ec. pol. Deutsche Ausgabe von 1840 I. S. 70 ff. Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik. Wien 1860. S. 143 ff. Roscher, Ansichten der Volkswirthschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Leipzig 1861. S. 1 ff. Jhering, Geist des römischen Rechts Leipzig 1852. II. 1. S. 242 ff. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrand's Jahrbb. Bd. I Heft 1—3 und 5 u. 6 passim. (Auch besonders erschienen Jena 1864.) Rodbertus a. a. O. passim.

gig. Diese Ausnutzung geschah nun auf öffentlichem oder privatem Wege durch direkte Aneignung der produktiven Kräfte der fremden Völker selbst, also durch Abführung der Unterworfenen in die Sklaverei, ferner durch Erhebung von Abgaben in Form von Steuern und Erpressungen, welche entweder in consumtiblen Gütern oder in Edelmetall bestanden. Die Sklavenzufuhr konnte keine regelmässige sein und hörte auf mit dem Aufhören der Eroberungen; die Naturalabgaben konnten nur einen kleinen Theil des direkten Consumtionsbedürfnisses befriedigen; die hauptsächlichste, regelmässigste und wichtigste Ausnutzung blieb der Erwerb von Edelmetall, von Tauschwerthen. Dieser Umstand in Verbindung mit dem vorher Dargelegten ist bestimmend für das Wesen des römischen Verkehrs. Es entstand ein Mangel an Consumtionswerthen und ein Ueberfluss an Tauschwerthen. Dies nöthigte zur Ausgleichung der Verhältnisse durch regen Handel, bei welchem auf Seiten der Fremden die Produkte, auf Seiten der Römer das Geld waren. Das Hauptagens des römischen Verkehrs wurde so das Metallgeld und es entstand die mit dem Namen der römischen Geldwirthschaft bezeichnete spezifisch römische Wirthschaftsart.

Durch diese ausgezeichnete Stellung, welche das Geld in der Oekonomie der Römer einnahm, erhielt auch der Begriff der pecunia einen hervorragenden und bestimmenden Einfluss auf die Entwicklung der übrigen wirthschaftlichen Grundbegriffe [8]).

In der zu untersuchenden Periode hatten die Römer schon seit mehr als vierhundert Jahren die Naturalwirthschaft überwunden und waren, ein Zeichen, dass sie schon mit sehr grossen Werthen rechneten, bereits zur Goldwährung [9]) übergegangen. Den Austritt aus der Naturalwirthschaft durch Einführung des Metallgeldes scheint man sich als eine Art zweckbewusster Erfindung eines bequemen Tauschmittels vorgestellt zu haben, wie aus jener allbekannten und genugsam commentirten Stelle [10]) des Paulus hervorgeht, wo es heisst: »electa ma-

8) Ueber diesen Begriff bei den Römern s. Endemann a. a. O. §. 8; v. Scheel, Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwicklung in Hildebrand's Jahrbb. Bd. VI H. 1 S. 19 ff.; Endemann, Handelsrecht. Heidelberg 1865. S. 388.

9) Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860. S. 755.

10) Der beste Commentar zu dieser Stelle L. 1 Dig. de contr. emt. 18, 1 von P. Neri, Osservazioni sopra il preggio legale delle monete Raccolta Custodi Parte Antica VI. p. 325—353. Die Commentare der Glossatoren von Irnerius bis Accursius — und nur von diesen kann hier die Rede sein, denn die Postglossatoren haben entschieden canonistische Tendenzen — sind für die Aufklärung der wirthschaftlichen Begriffe ohne alle Bedeutung. Die Glossatoren stehen zu sehr im rö-

teria est cuius publica ac perpetua[11]) aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret«. Diese Anschauung ist in der That bei einem Juristen sehr erklärlich, dem der Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft aus der Formulirung der Gesetze entgegentritt, wo als Ausdruck des Strafmaasses seit den zwölf Tafeln nicht mehr Gross- und Kleinvieh, sondern Metallgeld gewählt wurde. Durch die folgenden Worte derselben Stelle: »eaque materia forma publica[12]) percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet quam ex quantitate«[13]) wird die Beschreibung der Vortheile des Metallgeldes und der staatlichen Garantie desselben vollendet[14]). Pecunia wird also zuerst als eine Quantität nummi gedacht. Der Zweck der Münzen ist, ein Medium beim Güterumsatz zu bilden, welcher durch ihre Dazwischenkunft, die Gegenüberstellung von merx und pretium[15]), zu einem besondern Geschäfte, dem Kauf wird[16]). Die Kaufkraft der-

---

mischen Recht und ausserhalb ihrer Zeit, um anders als römisch-rechtlich zu denken und sind zu einseitig juristisch und philologisch, um anders als Worterklärungen zu geben. Selbständige nationalökonomische Anschauungen habe ich bei denselben trotz mühsamer Forschung nicht finden können, am allerwenigsten scharfe Begriffe; im besten Falle werden die römischen in meist ungeschickter Umschreibung wiedergegeben. Die von der fürstlich Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig für 1866 gestellte Aufgabe „Eine Darstellung der nationalökonomischen Ansichten der Glossatoren des Corpus Juris Civilis" scheint deshalb auch nicht wohl lösbar, wenn die Glossatoren bis Accursius gemeint sind, bezieht sich dieselbe aber auf die Postglossatoren, so ist dieselbe von Endemann in seiner Darstellung der nationalök. Anschauungen der canonistischen Lehre a. a. O. schon in bester Weise gelöst.

11) perpetua mit semper eadem (temporal gemeint) zu übersetzen, wie Tydeman a. a. O. S. 13 thut, und den Römern so die Xenophontische Anschauung von dem stets gleichbleibenden Werth des Silbers (Redit III. 2) zu imputiren, ist kein Grund vorhanden. Ebenso unrichtig übersetzt Accursius mit Berufung auf §. 1 Inst. de satisda tu I. 24 durch generalis omnium rerum, was eher auf publica passte. Perpetua erklärt sich vielmehr aus L. 3 Dig. de eo quod certo loco 13, 4 Gajus, Pecuniarum ... licet videtur una et eadem potestas (sc. emendi) ubique esse.

12) Seit Augustus hatte der Kaiser das alleinige Recht der Goldprägung. Mommsen a. a. O.

13) Die lectio vulgata „qualitate" hat keinen wesentlich andern Sinn. Beide quantitate wie qualitate sind im Gegensatz zu substantia zu nehmen und deuten an, dass die electa materia ihre eigentliche Bedeutung nicht sowohl als Metall wie als Münze hat. Quantitas nummorum: die bestimmt abgegrenzten Metallstücke, qualitas nummorum: die Münzen in ihrer publica forma.

14) Dazu L. 32 Dig. de adimend. vel transferend. legat. 34, 4. Venulejus.

15) Die Controverse: An sine nummis venditio hodie dici possit l. c. §. 1; L. 1 Dig. de rer. permut. 19, 4; §. 1 u. 2 Institut. de emt. et vend. 3, 23 hat keine nationalökonomische Bedeutung.

16) L. 1 §. 1 Dig. 18, 1 lc. nam ut aliud est vendere aliud emere, alius emtor

selben wird von Gaius als eine überall in derselben Art und Weise wirkende potestas bezeichnet [17]). In der pecunia liegt also zunächst der Begriff des allgemein und öffentlich anerkannten Tauschmittels, aus welchem die Eigenschaft eines allgemeinen Werthmaassstabes von selbst hervorgeht. Für Rechtsgeschäfte ist gar kein anderer Maassstab als der in pecunia bestehende denkbar [18]). Doch verliert dasselbe durch diese Funktionen keineswegs seine Waarenqualität, sondern ist, wenn auch nicht in so hohem Grade wie andere Güter, Preisschwankungen durch Nachfrage und Angebot unterworfen [19]). Von einer Behandlung des Geldes im späteren kanonistischen Sinne, einem vorherrschenden Gewichtlegen auf den valor extrinsecus und willkürlicher Werthbeilegung durch Gesetze konnte bei den Römern schon deshalb nicht die Rede sein, weil Geld fast der einzige Ausfuhrartikel derselben war, gegen welchen sie ihre Bedürfnisse vom Auslande bezogen [20]). Der Begriff des Geldes stellte sich bei ihnen also zunächst gerade so, wie bei den höher kultivirten europäischen Völkern der Neuzeit [21]). Diese aber sind weder jetzt noch waren sie früher in denselben wirthschaftlichen Verhältnissen wie die Römer. Selbst in der ausgebildetesten Geldwirthschaft des neuern Merkantilsystems fungirte das Geld nur als Mittel der Produktion und erhielt eine erhöhte Bedeutung und Schätzung dadurch, dass es die dringend nothwendige Mobilisirung des Kapitals ermöglichte; in Rom aber war es das hauptsächliche, auf unproduktive

---

alius venditor, sic aliud est pretium, aliud merx; quod in permutatione discerni non potest uter emtor uter venditor sit. Nerva et Proculus.

17) L. 3 Dig. de eo quod certo loco 13, 4. Gajus s. Anm. 11.

18) L. 2 Dig. de contr. emt. 18, 1. Ulpian, Sine pretio nulla venditio. L. 1 pr. de rer. permut. 19, 4. Paulus, Cum debeat et res et pretium esse. L. 9 §. 2 Dig. de statut. 40, 7. Ulpian, Ea enim in obligatione consistere quae pecunia lui praestarique possunt. Gajus, Institut. IV. 48. Judex enim ipsam rem condemnat eum .... sed aestimata re pecuniam ... Ebenso L. 4 §. 11 Dig. de dol. m. et m. exc. 44, 4. Julian. L. 4 §. 31 eod. Ulpian. Die übrigen Sachen sind nur vice oder loco pretii.

19) L. 3 Dig. l. c. 13, 4. Gajus, Quam varia sint rerum pretia per singulas civitates regionesque maxime vini olei frumenti, pecuniarum quoque. L. 9 de auro et arg. leg. 34, 2. Modestinus. auri et argenti pretium praesentis temporis.

20) Das Korn des römischen Aureus ist in dieser Periode deshalb durchaus gut. Die Goldausprägungen geschehen bis zum Jahre 192 n. Chr. sehr massenhaft. Mommsen a. a. O. S. 738, 755. L 1 Dig. ad leg. Jul. de pecul. 48, 13. Ne quis in aurum argentum aes publicum quid indet neve immisceat quo id pejus fiat. Sobald Kupfer und Silber zur blossen Scheidemünze im innern Verkehr herabsanken, war eine Legirung solcher Münzen natürlich gerechtfertigt.

21) v. Scheel a. a O. S. 26.

Weise erworbene, Nationalprodukt oder besser der Nationalwerth. Weil den Römern bei ihrer wirthschaftlichen Unproduktivität die Anschauung des Produktionswerths[22]) in den Gütern fehlte, musste an die Stelle desselben der durch pecunia repräsentirte Tauschwerth treten. Während die Neueren in den Gütern die verkörperte Arbeit erblicken, sahen die Römer nur die in den Waaren repräsentirte Quantität der pecunia. Deshalb dachte man sich pecunia nicht nur als den Repräsentanten, sondern als den Inhalt aller Güter, und so erhielt sie, erhoben über die enge Anschauung der nummi (pecunia numerata), auch begrifflich die Bedeutung eines Universalwerthes, und aus dieser Auffassung heraus sagt Hermogenian[23]): »pecuniae nomine non solum numerata pecunia sed omnes res tam soli quam mobiles et tam corpora quam iura continentur«[24]).

Während in dieser Weise pecunia die wirthschaftliche Kraft der Güter objectiv bezeichnet, wird die subjective Seite, das Verhältniss zu den diese Kraft schätzenden Menschen durch aestimatio[25]) ausgedrückt.

---

22) Die Produkte der Sklavenarbeit wechselten im Laufe des Productionsprozesses kaum je den Besitzer und kamen deshalb volkswirthschaftlich nicht in Betracht. Indem ich mir die in den Gütern verkörperte Produktion vorstelle, gelange ich zur Anschauung des Produktionswerthes; indem ich mir die in den Gütern enthaltene wirthschaftliche Produktivkraft vorstelle, zu der des Produktivwerthes.

23) L. 222 Dig. de V. S. 50, 16. L. 178 D. eod. Ulpian, Pecuniae verbum non solum numeratam pecuniam complectitur verum omnem omnino pecuniam hoc est omnia corpora nam corpora quoque pecuniae appellatione contineri nemo est qui ambiget. L 5 Dig. eod. Paulus, Rei appellatio latior est quam pecuniae quae et ea quae extra computationem patrimonii nostri sunt continet cum pecuniae significatio ad ea referatur quae in patrimonio sunt. L. 4 eod. Pecuniae appellatione rem significari Proculus ait; wozu die Glosse: s. omnem quae sit vel esse possit in patrimonio.

24) Dazu die Glosse: quoniam omnes res possunt in pecuniam converti nach L. 2 §. 1 Cod. de pec. constit. 4, 18, wo Justinian die altrömische Auffassung sich aneignend sagt: Et neminem moveat quod sub nomine pecuniae etiam omnes res exigi definiamus . . . sed possibile est omnes res in pecuniam converti . . cum etiam veteres pecuniae appellatione omnes res significari definiant et huiusmodi vocabulum et in libris juris auctorum et in alia antiqua prudentia (also nicht eine spezifisch juristische Auffassung) manifestissime inventum sit. Ebenso Gajus Inst. III. §. 124.

25) L. 4 §. 1 Dig. de usufr. et quamadmod. 7, 1. Florentinus, Rerum an aestimationis usufructus tibi legetur. L. 26 § 2 Dig. de leg. I. 30. Pomponius, Cum bonorum parte legata dubium sit utrum rerum partes an aestimatio debeatur Sabinus quidem et Cassius aestimationem, Proculus et Nerva rerum partes legatas esse existimaverunt. Hier tritt der Streit zu Tage zwischen einer beschränkten privatwirthschaftlichen und einer höheren volkswirthschaftlichen Auffassung, die sich auch sonst noch mehrfach, wie z. B. bei der Spezificationslehre, zeigt. Die Sabinianische Auffassung muss als die zeitgemässere bezeichnet werden.

Pecunia sowohl als aestimatio fassen die Wirthschaftsobjecte als abstracte Grössen auf; indem aber in aestimatio zugleich die Beziehung zu den wirthschaftenden Personen ausgedrückt liegt, ist dieser Begriff umfangreicher als der erste. Beide erstrecken sich nur auf die Gegenstände, welche eine wirthschaftliche Verwendung und eine Schätzung nach pecunia numerata zulassen. Die res omnium communes sowie die res sacrae sanctae religiosae fallen weder unter den Begriff von pecunia noch von aestimatio, sind weder »in pecunia«, noch »recipiunt aestimationem« [26]). Eine weitere Abstraction der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Güter findet sich nicht. Durch utilitas wird nur die individuelle Nützlichkeit ausgedrückt [27]).

Hiernach waren die Römer ebenso weit entfernt von der sich auf den sinnlichen Körper der Sache beschränkenden Anschauung der Kanonisten [28]), als von der allseitig abstracten Ausbildung des Werthbegriffs in der modernen Wissenschaft. Während jene beim Consumtionswerth [29]) stehen blieben, während sich unserer Anschauung die wirthschaftliche Kraft der Güter auf die mannigfachste Weise offenbart, beschränkte sich bei den Römern die ökonomische Bedeutung der Güter und somit ihre abstracte Werthauffassung [30]) auf die Geldfähigkeit.

Freilich könnte man das einseitige Hervortreten dieser Art der Werthanschauung daraus erklären wollen, dass wir aus juristischen Quellen zu schöpfen genöthigt sind, welche der Natur der Sache nach stets nur den groben Maassstab des Tauschwerths anzulegen gezwungen

---

L. 39 §. 1 eod. Ulpian, Si post moram res interierit aestimatio eius praestatur. L. 1 Dig. de aur. arg. aere leg. 24, 2. Pomponius, Cui certum pondus auri argenti dare heres iussus est ei pecuniam numeratam dando iure liberatur si in ea pecunia eadem aestimatio fuerit. Die schärfste Gegenüberstellung der drei bisher behandelten Begriffe findet sich L. 64 §. 1 de col. matr. 24, 3. Ulpianus, Quod ait lex: Quanta pecunia erit tantam pecuniam (sc. numeratam) dato ostendit aestimationem bonorum non ipsam hereditatem voluisse legem praestare.

26) L. 6 pr. Dig. l. c. 18, 1 Modestinus, Loca publica quae non in pecunia populi sed in publico usu habentur. L. 9 §. 5 Dig. de divis. rer. 1, 8. Ulpian, Res sacra non recipit aestimationem.

27) Der Ausdruck valor ist bekanntlich eine spätere Erfindung, zu welcher der Mangel des neueren Werthbegriffs in der lateinischen Sprache nöthigte.

28) S. Endemann a. a. O. Bd. I H. 5 §. 10 u. 11.

29) Dieser Ausdruck scheint dem von Gebrauchswerth vorzuziehen. Gebrauch schliesst den Tausch nicht aus. S. darüber v. Scheel a. a. O. S. 14.

30) Den Fortschritt zu der abstrakten Auffassung der Güter bezeichnet jene Stelle des Gajus Inst. IV §. 48: Omnium autem formularum quae condemnationem habent ad pecuniariam aestimationem condemnatio concepta est; itaque etsi corpus aliquod petatur sicut olim fieri solebat aestimata re pecuniam eum condemnat.

sind, aber gerade hier geben uns die Gesetze einen Beweis an die Hand, wie sie doch nur ein Ausfluss sind der ganzen ökonomischen Stimmung einer Periode. Während nämlich die echt antike Jurisprudenz den Preis allein aus dem durch die freie Concurrenz der Contrahenten erzeugten Tauchwerthe hervorgehen lässt, mithin den Consumtionswerth der Waaren ganz bei Seite lässt[31]), wird dieser von der späteren, zum Kanonischen neigenden Rechtswissenschaft bei der Lehre von der laesio enormis und ultra dimidium dem Preise zu Grunde gelegt[32]).

Die Verbindung der freien Arbeit mit dem beweglichen Kapital und die Ausbildung der Arbeitstheilung lassen die Güter nicht mehr als rein consumtible Gegenstände, sondern auch als Mittel zu fernerer Produktion zirkuliren. Somit kommt die Bedeutung der Güter für die Produktion volkswirthschaftlich zum Bewusstsein und es wird der Begriff des Produktionswerthes geschaffen, indem man sich die bereits aufgewandte Produktion in den Gütern vergegenwärtigt; des Produktivwerthes, indem die Fähigkeit der Güter zu fernerer Produktion, die Produktivkraft derselben in Betracht gezogen wird. Bei den Römern konnte dies der Gestaltung ihrer Wirthschaft nach nicht der Fall sein. In Folge der oben beschriebenen Eigenthümlichkeit des Verkehrs war die nationale Güterproduktion sehr gering und der Handel mit dem Ausland wurde nicht auf Grund der Produkten-, sondern der Edelmetall-Ausfuhr bewerkstelligt, so dass nicht der Produktionswerth, sondern allein der Tauschwerth zum Bewusstsein kam. Für die innere Produktion kommt aber der Umstand hauptsächlich in Betracht, dass »die Grundbesitzer, welche durch ihre Sklaven die Rohproduktionsarbeiten vornehmen liessen, auch gleich selbst durch andere Sklaven an dem Rohprodukt die Fabrikationsarbeiten, ja bei denjenigen Produkten, die überhaupt von ihnen in den Handel gebracht wurden, auch sogar die Transportarbeiten bewirkten, so dass also das Nationalprodukt im Laufe seines ganzen produktiven Prozesses niemals den Besitzer wechselte« [33]). Durch diese Beschränkung der Produktion auf das privatwirthschaftliche Gebiet traten die Güter also nie als Produktivwerthe, sondern nur als fertige Tauschwerthe in den Verkehr ein.

---

31) L. 22 §. 3 Dig. locati 19, 2. Paulus, Quemadmodum naturaliter concessum est in emendo et vendendo quod pluris sit minoris vendere quod minoris sit pluris vendere et ita invicem se circumscribere ita in locationibus quoque et conductionibus iuris est.

32) L. 2 Cod. de rescindenda vend. 4, 44. Diocletian und Maximian.

33) Rodbertus a. a. O. IV. S. 343.

Somit konnte sich der Begriff des Produktivwerths volkswirthschaftlich nicht ausbilden. So wird die Anschauung von der ökonomischen Bedeutung der Güter stets wieder auf den Begriff des Tauschwerths zurückgeführt.

Hand in Hand mit dieser Ausbildung des Werthbegriffs geht die des Kapitalbegriffs.

Die Elemente des Kapitals und damit des Kapitalbegriffs sind überall vorhanden, wo Güter über den augenblicklichen Bedarf hinaus angehäuft werden. Derselbe verändert sich mit der ökonomischen Bedeutung, welche der Güterwelt in den verschiedenen Wirthschaftsperioden beigelegt wird. Indem nämlich die Naturalwirthschaft in den Gütern vornehmlich den Consumtionswerth, die Geldwirthschaft den Tauschwerth, die Creditwirthschaft den Produktivwerth ausbildet und erfasst, und so die Güteranhäufungen in der ersten Stufe aus Consumtionswerthen, in der zweiten aus Tausch-, in der dritten aus Produktivwerthen bestehen, herrscht im Kapitalbegriff auf den verschiedenen Wirthschaftsstufen die eine der drei Werthgattungen vor.

Das römische Vermögen theilte sich, wie in der Wirklichkeit, so auch begrifflich in zwei Haupttheile, familia und pecunia[34]). Durch das erste wird die in Menschen, durch das zweite die in Sachen bestehende Gütermasse bezeichnet.

Wenn nun zum Begriff des Kapitals zu allen Zeiten gehört, dass dessen Bestandtheile wirthschaftliche Produkte, Werthe sind, aus denen wieder Werthe gewonnen werden, so sind diese Erfordernisse bei der zuerst genannten Gütermasse nur theilweis vorhanden, weil einerseits zwar die Sklaven nicht als Produkte betrachtet[35]), andrerseits aber aus den Sklaven fructus gewonnen werden, nämlich die operae[36]). Hierbei ergiebt sich nun das Merkwürdige, dass die produzirende Kraft. die Arbeit, ganz gleich gestellt wird den Produkten. Die Arbeit (nicht

---

34) Gajus, Inst. II §. 104; L. 195 §. 3 Dig. de V. S. 50, 16 Ulpianus.

35) L. 28 §. 1 Dig. De Usur. et fructibus 22, 1. Gajus, Partus ancillae in fructu non est, absurdum enim videtur hominem in fructu esse. Was nicht in fructu sein kann, kann auch nicht Kapitalbestandtheil sein. L. 27 Dig. de hered. pet. 5, 3. Ulpianus, Partus ancillae in fructu non est quia non temere ancillae eius rei causa comparantur ut pariant. Sobald Sklaven der Züchtung halber gehalten werden, fallen sie unter den gewöhnlichen Kapitalbegriff.

36) L. 4 Dig. de operis servorum 7, 7. Gajus, Fructus hominis in operis consistit et retro in fructu hominis operae sunt. L. 3 eod. In hominis usufructu operae sunt et ob operas mercedes, welche nämlich für die vermiethete Arbeitskraft eines Sklaven gegeben werden.

der Arbeitslohn) steht also auf derselben Stufe mit der Grundrente [37]), und der Sklave mit dem Grundstück, so dass also begrifflich die Arbeit als schaffende Kraft ganz fortfällt im Gegensatz zu der Güterwelt, mit welcher sie schafft. Wir finden also in der römischen Wirthschaft nicht den Unterschied von Kapital und Arbeit, sondern nur den von Hauptstock [38]) und fructus. Hiermit blieben denn auch in Rom alle die wirthschaftlichen Begriffe unentwickelt, welche sich auf den ersteren Gegensatz stützen. »Es gab, weil es den Gegensatz von persönlichem und sachlichem Vermögen nicht gab, auch nicht den von Lohn und Rente; weil es in dem sachlichen Vermögen nicht den Gegensatz von Grund- und Kapitalbesitz gab, auch nicht den von Grundrente und Kapitalgewinn; endlich weil sich Kapitalbesitz und Kapitalunternehmung nicht geschieden hatten, auch nicht den auf einer billigen und regelmässigen Theilung beruhenden Gegensatz unseres heutigen Zinses und Unternehmungsgewinns [39]).«

Durch die Sklavenindustrie fällt also der Begriff von Kapital als einer durch Arbeit befruchteten Gütermasse im Gegensatz zur Arbeit selbst fort und die Wirthschaftsobjecte bilden unterschiedslose Vermögenscomplexe, die man nicht unpassend mit dem Namen »Oikenvermögen« [40]) bezeichnen wird. In der Wirklichkeit konnte es aber natürlich nicht anders geschehen, als dass sich aus diesen grossen Massen kleinere loslösten und aus den Privatwirthschaften in den volkswirthschaftlichen Verkehr eintraten. Sie bestehen entweder in den Sachgütern

---

37) L. 29 Dig. de hered. pet. 5, 3. Ulpian, Mercedes a colonis acceptae loco sunt fructuum. Operae quoque servorum in eadem erunt causa qua sunt pensiones. Item vecturae navium et jumentorum. L. 39 § 1 Dig. legat. I. 30 Ulpian.

38) Ein genereller Ausdruck für Haupt- oder Grundstock findet sich nicht vor. Der Begriff des fructus im Gegensatz zur produzirenden Gütermasse ist aber ganz scharf aufgestellt. L. 36 § 5 l. c. 5, 3. Paulus, Fructus intelliguntur deductis impensis quae quaerendorum cogendorum conservandorumque eorum gratia fiunt (also Reinertrag), ebenso L. 7 pr. Dig. de sol. matr. 24, 3, L. 7 §. 13 eod. quia nec in fructu est marmor nisi tale sit ut lapis ibi renascatur und dazu die Glosse: aut renascitur: sic est fructus; aut non renascitur: et non est fructus. in primo casu fit fundus melior; in secundo deterior.

39) Rodbertus a. a. O. S. 345. Pensio, merx, usura sind weder für sich noch gegen einander scharf begrenzte wirthschaftliche Begriffe. — Wenn Roscher in seinem „Verhältniss der Nationalök. zum klass. Alterth." a. a. O. S. 15 meint, dass der Hauptfaktor im Alterthum die Arbeit gewesen sei, so vergisst er, dass Arbeit und Kapital zusammenfielen.

40) Diesen recht bezeichnenden Ausdruck gebraucht Rodbertus a. a. O. S. 344. Dasselbe besagt das lateinische „res familiaris"; familia der alte Vermögensbegriff vor dem Hinzukommen der pecunia (familiae emtor).

selbst und bilden dann ein peculium, oder werden repräsentirt durch Geld und bilden dann ein sors.

Das erstere tritt als Sklavenvermögen nur äusserlich, nicht faktisch aus dem Oikenvermögen heraus, das letztere nimmt eine selbständige Stellung als bewegliches Tauschwerthkapital ein.

Das peculium war wichtig: politisch, als ein Schritt von der Sklaverei zur Leibeigenschaft[41]; volkswirthschaftlich, als ein Mittel, das Oikenvermögen beweglich und produktiv zu machen; wissenschaftlich, insofern sich an ihm eine Vorstellung von Kapital ausbilden konnte, welche der modernen sehr nahe kommt.

Bestandtheil des peculium kann Alles sein, was solcher des Oikenvermögens ist[42]; es entsteht durch Aufsammeln von Produkten[43], ist bestimmt zu fernerer Produktion[44].

Die Zerlegung und Produktivirung des Oikenvermögens[45] in pe-

41) Der Unterschied zwischen diesen beiden Dienstverhältnissen tritt recht deutlich hervor bei Tacitus, Germania 25. Aus den Sklaven mit peculium wurden Coloni.

42) L. 7 §. 4 Dig. de pec. 15, 1. Ulpian, In peculio res esse possunt omnes et soli et mobiles. vicarii quoque et vicariorum peculium (res, natürlich nur solche, welche aestimationem recipiunt).

43) L. 39 Dig. l. c. Florentinus, P. ex eo consistit quod parsimonia sua quis paravit, vel ex officio meruerit a quolibet sibi donari, idque velut proprium patrimonium servum suum habere quis voluerit.

44) L. 40 eod. Marcianus, P. nascitur crescit decrescit moritur et ideo eleganter Papirius Fronto dicebat peculium simile esse homini. (Der Einfluss der menschlichen Thätigkeit auf die Gestaltung des peculium ist hier gut beschrieben und der Vergleich mit dem das p. gestaltenden Menschen gut durchgeführt. Die Glosse offenbart für die wirthschaftliche Wichtigkeit dieses Instituts nicht das mindeste Verständniss und hat für die angeführte Stelle nichts als einen sehr schlechten Witz. Sie bemerkt zu homini: „eadem ratione et asino".) Der Consumtionsfonds ist vom pec. ausgeschlossen. L. 40 eod. §. 1. Veteres distinguunt, si id acquisiit servus, quod dominus necesse non habet praestare id esse peculium .... Si vero tunicas aut aliquid simile, non esse peculium. Ita nascitur peculium. Der Begriff des Aufgesammelten im peculium wird mehrfach scharf betont. L. 37 §. 1 Dig. de leg. et fid. 32. Celsus, Audisse Proculum rusticos senes ita dicentes pecuniam sine peculio fragilem esse; peculium dicentes quod praesidii caussa seponeretur. Also sogar die moderne Vermischung des Geld- und Kapitalbegriffs findet sich hier.

45) Das pec. musste ausserordentlich zur schnellen Vergrösserung der Oikenvermögen beitragen, indem es dem Oikenherrn dadurch möglich wurde, die verschiedensten Industrie- und Handelszweige zugleich zu treiben. Der Eifer der Sklaven konnte durch Hoffnung auf Freilassung angefeuert werden. Die Freilassungen fanden bekanntlich namentlich in späterer Zeit theils aus politischen theils aus ökonomischen Rücksichten massenhaft Statt. Rechtsschutz genoss das peculium überall wegen Ausdehnung der römischen Herrschaft über den bekannten Erdkreis. Auch den Haussöhnen wurde peculium ertheilt.

culia machte die Gestaltung der römischen Oekonomie faktisch der modernen ähnlich. Die Hausindustrie wurde eine Industrie mit mobilen Kapitalien; die Arbeit wurde selbständig und gewann Einfluss auf die Kapitalgestaltung; die Naturalwirthschaft wurde zur Geldwirthschaft [46]).

Während so das peculium sich äusserlich als produktives Kapital darstellte, aber doch immer wieder zu der grossen volkswirthschaftlich unproduktiven Masse des Oikenvermögens zurückkehrte, kommt das bewegliche Kapital selbständig in Form des Gelddarlehns (sors) [47]) zur Erscheinung.

Weder die kanonische Anschauung, welche im Geldkapital nichts als die hingegebenen Münzen sieht und jede Möglichkeit der Produktivität desselben leugnet, noch die moderne, welche, den Begriff des idealen Werths zu Grunde legend, den Zusammenhang des consumirten Werths mit dem dadurch produzirten neuen Werthe vollständig erfasst, findet sich in Rom. Der völligen Ausbildung nach der ersteren Seite hin trat entgegen die ideale Auffassung des Begriffs der pecunia, der nach der anderen Seite hin die einseitige Beachtung der pecunia als Werthinhalts der Güter. Aus der Idee des idealen Werths heraus wurde der ususfructus auch an Geldkapitalien gestattet [48]); aus der Anschauung des Werths als Geld sah man im Gebrauch des Geldes nicht

---

Auch Tydeman verkennt nicht die Wichtigkeit des Peculiums, widmet ihm aber nur eine im Verhältniss zu seiner sonstigen Breite sehr kurze Betrachtung. Et revera tale servi peculium sors productiva domini dici potest. S. a. a. O. S. 91.

46) Dies zur Vervollständigung der schon mehrfach citirten Darlegungen von Rodbertus a. a. O. S. 345, wo es nach einer sehr scharfen und klaren Darlegung der römischen Wirthschaftsverhältnisse heisst: „Die nothwendige Folge eines solchen Zustandes musste allgemeine Naturalwirthschaft sein. Jetzt war kein Geld nöthig, um das Nationalprodukt während seines Produktionsprozesses von Stufe zu Stufe zu heben ..... jetzt ward auch die Vertheilung des Nationaleinkommens zum geringsten Theil durch Geld vermittelt ... Die arbeitende Klasse erhielt ihren Unterhalt in natura u. s. w."

47) L. 58 §. 4 Dig. de admin. et per. tu. 26, 7. Quaesitum est an usurae pupillaris pecuniae quas tutores debuerunt cum ad curatorem transferuntur in sortem computantur: et universale summae usuras debere curatores incipiant? Respondit Scaevola omnis pecuniae quae ad curatores transit parem caussam esse: quia omnis sors efficitur. Sors kommt nur im Gegensatz zu usurae vor.

48) Tit. Dig. 7, 5 de Usufructu earum verum quae usu consumuntur vel minuuntur. L. 3 eod. Ulpian, Post quod (Senatus consultum) omnium rerum ususfructus legari poterit. An et nominum? Nerva negavit. Sed est verius quod Cassius et Proculus existimant: posse legari. Hier tritt wieder Nerva als antinationalökonomischer Jurist auf.

viel mehr als Consumtion von Werthen [49]). Aus der Auffassung der pecunia als höchsten und brauchbarsten Gutes folgte die Statthaftigkeit der Zinsen [50]), aus dem Ignoriren des Produktivwerthes im Gelde die mangelhafte Erkenntniss des Zusammenhanges zwischen sors und usura [51]). Das Geldkapital, wirthschaftlich als produzirender Hauptstock aufgefasst, musste fructus erzeugen [52]), bei der rein juristischen Auffassung der dargeliehenen Münzenmasse wurden Elemente, wie das der Strafe [53]), in die usura hineingetragen, welche die ökonomische Bedeutung der Zinsen nicht erkennen lassen. Die usura, als Geldpreis gefasst, musste gleich anderen Preisen der Bestimmung durch freies Uebereinkommen der Contrahenten überlassen werden [54]), als blosses Entgelt für Entbehrung einer unproduktiven Gütermasse konnten sie Regelungen durch Gesetze unterworfen werden [55]). Das foenus als stipulirte Entschädigungssumme für die Ueberlassung wirthschaftlicher Werthe verdiente zwar den vollständigsten Rechtsschutz, aber es gieng nicht so unmittelbar aus den überlassenen Produktivwerthen hervor, dass diese Entschädigung auch ohne besondere Stipulation eine wirthschaftliche Nothwendigkeit geworden wäre [56]).

49) L. 25 Dig. eod. Gajus, Quo Senatusconsulto non id effectum est ut pecuniae ususfructus proprie esset. nec enim naturalis ratio auctoritate Senatus commutari potuit. L. 5 eod. Ulpian, Si pecuniae sit ususfr. legatus vel aliarum rerum quae in ab usu consistunt. L. 1 eod. — quae usu tolluntur vel minuuntur.

50) Welche in der ganzen römischen Geschichte vom wirthschaftlichen Standpunkte aus wohl niemals ernstlich in Zweifel gezogen worden ist. Auch vorübergehenden Zinsverboten der früheren Zeit wie des Genucius liegen politische Motive zu Grunde. S. Livius, Lib. VII c. 42. Invenio apud quosdam L. Genucium, Tribunum plebis tulisse ad populum ne foenerare liceret etc.

51) L. 121 Dig. de V. S. 50, 16. Pomponius, Usura quam percipimus in fructu non est quia non ex corpore ipso sed ex alia caussa est i. e. ex nova obligatione. L. 62 pr. Dig. de rei vind. 6, 1. Papinian, Nam etsi maxime vectura sicut usura non natura pervenit sed iure percipitur.

52) L. 34 Dig. de Usur. 22, 1. Ulpian, Usurae vicem fructuum obtinent et merito non debent a fructibus separari.

53) L. 17 §. 3 Dig. de Usur. 22, 1. Paulus, Usurae enim non propter lucrum petentium sed propter moram solventium infliguntur. Der Begriff der Zinsen wurde also in dem rein äusserlichen Merkmal der Zahlung gewisser Kapitalquoten gesucht.

54) L. 3. Dig. l. c. 13, 4. Gajus, Pecuniae aliis locis facilius et levibus usuris inveniuntur, aliis difficilius et gravibus. L. 7 §. 10 Dig. de adm. et peric. tu. 26, 7. Secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur.

55) Nach L. Julia 12% als Usura legitima., L. 26 §. 1 Dig. de cond. ind. 12, 6. Ulpian, Supra duplum usurae non exigi possunt.

56) L. 24 Dig. de praescr. verbis 19, 5. Africanus respondit: Pecuniae creditae usuras nisi in stipulationem deductas non deberi.

Hieraus ergiebt sich, dass der römische Creditbegriff[57]) ebenso weit entfernt war von dem unproduktiven Darleihen von Consumtionswerthen in der Naturalwirthschaft, wie von dem Creditverkehr mit Produktivwerthen in der Creditwirthschaft. Das Creditum der römischen Geldwirthschaft, als die auf Vertrauen basirte Hingabe und Benutzung eines sors, erhob sich über ein Creditum in pecunia numerata nur durch den erweiterten Geldbegriff zu einem Creditum in pecunia im höheren Sinne[58]). Zur Ausbildung des Credits als selbständigen wirthschaftlichen Werths und Grundlage des Güterumsatzes konnte es bei der unproduktiven Gesammtrichtung des römischen Verkehrs nicht kommen. Das in Form von Tributen und Erpressungen massenhaft nach Rom strömende Geld wurde meist auch an Nichtrömer wieder verliehen, wobei noch der Vortheil gewonnen wurde, dass im Auslande um so schamloser höhere Zinsen erpresst werden konnten[59]); und so mangelte dem innern Verkehr selbst die Anschauung der Produktivirung der Kapitalien und man blieb auf dem Standpunkt des Zinsen einnehmenden Gläubigers stehen, wie sich das auch in der nur von dieser Seite gefassten Definition des Creditums ausspricht[60]). Dazu kommt, dass sich die grossen[61]) Kapitalien am liebsten auf wirthschaftlich gar nicht oder nur gering produktive Unternehmungen wandten[62]), die Be-

57) Ueber das römische und moderne Creditum Endemann a. a. O. §. 11; Der Credit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte von demselben in Goldschmidt's Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 4 S. 35. Erlangen 1861. Endemann, Handelsrecht §. 137.

58) L. 2 §. 1 Dig. de reb. cred. si certum petetur 12, 1. Paulus, Mutui datio consistit in his rebus quae pondere numero mensura consistunt quoniam eorum datione possumus in creditum ire. §. 2. Appellata est autem mutui datio ab eo quod de meo tuum fit. §. 3. Creditum ergo a mutuo differt quo genus a specie. Nam creditum consistit extra eas res quae pondere, numero, mensura consistunt etc. L. 1 §. 2 de O. et. A. 44, 7. Gajus.

59) Beispiele der Art, wie des Brutus, der in den Provinzen 48%, des Verres, der in Sicilien 24% nahm, sind bekannt genug.

60) L. 1 Dig. si cert. pet. 12, 1. Ulpian, Ut libro primo quaestionum Celsus ait: credendi generalis appellatio est: ideo sub hoc titulo praetor et de commodato et de pignore edixit: nam cuicunque rei adsentiamur alienam fidem secuti mox recepturi quid ex hoc contractu credere dicimus.

61) Wie gross die Geldkapitalien waren, davon können wir uns eine Vorstellung machen, wenn wir bei Plinius H. N. 33, 11 lesen, dass ein gewisser Isidorus ausser 4116 Sklaven, 3600 Joch Ochsen, 257,000 Schafen noch 60 Millionen Sesterzien (über 5 Mill. Thaler) baar hinterliess. Fernere Nachweise z. B. bei Dio Cassius 48, 36; 16, 34. Seneca, De benef. 2, 27. Tacitus, Annal. 13, 42; 12, 53.

62) Steuerpachtungen, Wechslergeschäfte, Wuchergeschäfte.

nutzung der kleinen aber durch die Concurrenz der peculia erschwert werden musste, welche ihnen durch den mächtigen Rückhalt am Oikenvermögen natürlich bedeutend überlegen waren. Auch wenn es erwiesen wäre, dass in Rom bereits einige Institutionen für die Verkehrsbequemlichkeit existirt hätten, welche Anfänge der Creditwirthschaft scheinen könnten; wenn eine Art von Wechseln existirt, oder die tabulae der argentarii und nummularii für einzelne Kapitalisten die Dienste von Girobanken verrichtet hätten[63]); wenn man die tesserae als Inhaberpapiere[64]) und die partes publicanorum als Actien[65]) betrachten dürfte, so würde aus diesen Thatsachen noch nicht im Mindesten auf die Ausbildung einer Creditwirthschaft[66]) zu schliessen sein.

Die Ausbildung der Creditwirthschaft, vollständig unmöglich ohne allseitige freie Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte, beruht auf dem Vertrauen des Creditgebers auf die wirthschaftliche Produktivität des Creditsuchenden. Eines ihrer wichtigsten Elemente ist die Entfaltung des persönlichen Credits, welcher seine Grundlage hat in der freien Arbeit als einer ethisch-ökonomischen Kraft. Diese Grundlagen fehlten in der unproduktiven und auf Sklavenarbeit fundirten römischen Wirthschaft[67]). Die Arbeit in Rom war, abgesehen von der Unfreiheit des Arbeiters, dasselbe, zu dem sie im heutigen Freihandelsgeiste durch die Uebermacht des Kapitals wieder herabgedrückt ist: eine reine Ausnutzung der mechanischen Menschenkräfte, ohne Verantwortlichkeit, ohne Antheil am Produkt, ohne Einsicht in und ohne Aussicht auf den Erfolg der schaffenden Thätigkeit. Die aus dieser Stellung der Arbeit mit Nothwendigkeit hervorgehenden Anschauungen über dieselbe sind

---

63) Hildebrand, „Naturalwirthschaft, Geldwirthschaft, Creditwirthschaft" in dessen Jahrbüchern II. 1. S. 6.

64) L. 49 §. 1; L. 87 pr. Dig. de leg. et fid. 31.

65) L. 6 Dig. de publ. et vect. 39, 4. C. Salkowski, Quaestiones de jure societatis praecipue publicanorum. Diss. Regiomonti 1859. S. 60.

66) Endemann braucht a. a. O. I. 3. S. 332 für Creditwirthschaft den gleichfalls sehr treffenden Ausdruck „Werthwirthschaft".

67) Aus der grossen Conzentration der Kapitalien, also Mangel an Concurrenz der Darleiher; der Schwierigkeit, kleinere Kapitalien selbständig produktiv anzulegen, und dem Mangel der Entfaltung der freien Arbeit erklärt sich auch der hohe und schwankende Zinsfuss in Rom trotz grossen Geldüberflusses.

Die Sklavenarbeit erstreckte sich, namentlich mit Hülfe des Instituts der peculia, in alle Verkehrszweige. Bei den collegia fabrorum, naviculariorum etc. brauchen wir durchaus nicht an freie Zünfte zu denken. Viele solche Collegia hatten auch rein militärische Zwecke. Das Beamtenpersonal der publicani bestand ganz, das der Prätoren u. s. w. vielfach aus Sklaven. (Viel wichtige Daten z. B. in Cicero, Verrinen. Oratio frument.)

so oft erörtert und bekannt, dass sie hier nicht vorgeführt zu werden brauchen [68]).

Aus solcher Auffassung der Arbeit einerseits und der Idee des Staats andererseits ergiebt sich der römische Begriff von Eigenthum.

Während das germanische Eigenthum Erfolg der Arbeit ist, ist das römische Folge des Besitzes; während der germanische Staat entstand durch allmälige Beschränkung der Eigenthumsrechte [69]) der Einzelnen, ist der römische Staat die Quelle des Eigenthumsrechts. Während der Germane auf seinem Grund und Boden das Eigenthum erarbeitet, occupirt der Römer die Arbeitsfrüchte fremder Völker [70]). Während bei den Germanen die mannigfachsten, organisch wachsenden Wirthschaftsformen die verschiedensten Eigenthumsformen erfüllen, erzeugt die einförmige Masse des römischen Oikenvermögens nur eine

---

68) Eine Sammlung darauf bezüglicher Stellen bei Jhering a. a. O. II. 1. S. 251. Wenn Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik. Wien 1860. S. 152 meint: „Von der Arbeit und ihrer Bedeutung und Würde scheint Cicero vollkommen richtige Begriffe gehabt zu haben", so kann damit doch wohl nur gemeint sein richtige Begriffe (von der Sklavenarbeit) für seine Zeit. Es ist bedenklich, aus allgemeinen rhetorischen und philosophischen Phrasen, wie Cic., Off. I. 6, Finib. 5, 20, allgemeine volkswirthschaftliche Anschauungen entnehmen zu wollen. Das Kap. 4 von Kautz' Buch, „Die volkswirthschaftlichen Ideen und Ansichten der Römer" gehört dem Mangel an Forschung und Gründlichkeit der Bearbeitung nach zu den schwächsten Partieen des Buchs, wie schon von Laspeyres in der Kritik in Goldschmidt's Zeitschrift 4. 472 mit Recht hervorgehoben. Gerade „der sittliche und rechtliche Begriff wirthschaftlicher Arbeit mangelt ganz und gar". Endemann a. a. O. S. 726.

69) Eigenthum hier als die positive Seite der Freiheit betrachtet. Liberty consists in the safe and sacred possession of a man's property (Fox). Der germanische und römische Freiheitsbegriff sind so weit verschieden wie Freiheit von der Unfreiheit. Die persönliche Unfreiheit im germanischen Staat war eine natürliche Folge der Naturalwirthschaft — die Sklaverei in Rom eine Folge des Erobrer-Despotismus.

70) Man vergleiche die Anschauungen von Fruchterwerb im römischen und deutschen Recht. L. 12 §. 3 Dig. ad. exhib. 10, 4. Paulus, Quod ex re nostra fit nostrum est. Gajus, Inst. IV. 16. Maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. L. 25 §. 1 Dig. de Usur. 22, 1. Julian, Quoniam in percipiendis fructibus magis corporis jus ex quo percipiuntur quam seminis ex quo oriuntur adspicitur.

Sachsenspiegel II. 58 §. 2. Des mannes sât, die he mit sîme phlûge wirket, die ist verdienet, als die egede dar uber gêt — und der garte, sô her gesêwet und geharket wirt. — Und ebendas. III. 76. §. 3. Nimt ein man eine witeven, die eigen oder lên oder lîbzucht oder zinsgût hât, swaz sô her in deme gûte mit sîme phlûge arbeitet: stirbt sîn wîb ê der sât, her sal ez vollen arbeiten und sêwen und abe snîden, unde zins oder phlege sal her dar ab geben jeneme, uffe den daz gût erstirbt. §. 4. Stirbt aber die vrowe nâh der sât, als die egde daz lant begangen hât, die sât ist ires mannes unde her en ist dâ niemanne nicht phlichtig abe zugebene.

starre Eigenthumsform. Während die mannigfachen Verkehrsverkettungen der germanischen Naturalwirthschaft mehr faktisch ausgebildete als juristisch scharf erfasste Eigenthumsverhältnisse geben, ist in Rom bei der Isolirtheit der römischen Oikenwirthschaften der Eigenthumsbegriff der juristischen Speculation überlassen[71]). So ist der römische Eigenthumsbegriff nur ein juristisch-politischer, kein ethisch-sozialer[72]).

Die mangelnde Entwicklung dieses letzteren Elements bedingt eine grosse Verschiedenheit der römischen von der kanonistischen und modernen Wirthschaftsauffassung; die unproduktive Geldwirthschaft bedingt eine einseitige Anschauung, die mangelnde Trennung von Kapital und Arbeit eine geringe Anzahl der wirthschaftlichen Begriffe[73]).

Die heutige Wirthschaftswissenschaft muss sich dieser Verschiedenheiten bewusst werden, um ihre Anschauungen und Begriffe an den Gegensätzen desto schärfer und klarer zu entwickeln und der Rechtswissenschaft zu zeigen, wie sie von ihrem römischen Standpunkt auf den modernen überzugehen habe.

---

71) Man muss Fitting, Archiv für civilistische Praxis 1865. Bd. 48 H. 2 S. 188 vollkommen beistimmen, wenn er leugnet, dass sich die klassischen Juristen in der Spezifikationslehre durch wirthschaftliche Rücksichten hätten leiten lassen. Berücksichtigung der Arbeit erst in §. 25 Inst. de Rer. div. 2, 1. Gesetze wie L. 8 Cod. de omni agro deserto 11, 58, Theod. Arcad. Honor. sind Resultate der traurigen politischen und ökonomischen Zustände der damaligen Zeit. Ueber die Entwicklung des römischen Eigenthums auch Dankwardt a. a. O. I. S. 28.

72) S. auch Schmoller, Johann Gottlieb Fichte. Hildebrand's Jahrbb. V. 1. S. 45. Wenn Roscher, Grundlagen der Nationalök. (Stuttgart 1864) S. 143 die sozialistischen und communistischen Bestrebungen der Neuzeit und die Agitationen der Gracchen und Andrer in Rom auf gleiche Stufe stellt, so vergisst er, dass es sich bei Ersteren um Privateigenthum, bei Letzteren um Staatseigenthum handelte; dass erstere soziale, letztere politische Bewegungen waren.

73) Der generelle Begriff der Wirthschaft fehlt aus denselben Gründen wie der der Wirthschaftswissenschaft. S. oben.